

ETH Zürich
Prof. Dr. Sarah M. Springman
HG F 61
Rämistrasse 11
8092 Zürich

Zürich, 3. Juni 2021

Stellungnahme der Personalkommission zur Vernehmlassung des Reglements über die Bearbeitung von Daten von Studienbewerbenden und Studierenden der ETH Zürich

Sehr geehrte Frau Rektorin

Die Personalkommission der ETH Zürich (PeKo) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung des Reglements über die Bearbeitung von Daten von Studienbewerbenden und Studierenden der ETH Zürich äussern zu können.

Die PeKo hat in der Arbeitsgruppe der Hochschulversammlung mitgearbeitet und schliesst sich der Stellungnahme der HV weitgehend an.

Wir begrüssen, dass in Zukunft mehr Klarheit beim Thema Datenbearbeitung herrschen wird und dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen werden kann. Das Reglement im Namen einer schnelleren Einführung vorerst ohne Regelung bezüglich der Cloud-Thematik zu erlassen, unterstützen wir.

In **Art. 3 lit. c** und **d** stellen wir fest, dass die Bearbeitungszwecke "Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Studierenden" und "Sicherstellung des Betriebs der ETH Zürich" weit gefasst sind. Wir erachten es als wichtig, Transparenz zu schaffen, zu welchen Zwecken genau Daten verarbeitet werden.

Die explizite Auflistung der weiteren datenbearbeitenden Stellen an der ETH in **Art. 4 Abs. 7** wird im Sinne der Transparenz explizit begrüsst.

In der Aufzählung der Kategorie von Daten von Studienbewerbenden in **Art. 5 Abs. 1** möchten wir allfällige Aufnahmeprüfungen noch in der Aufzählung aufgelistet haben.

Im Artikel zur **Datensicherheit** wünschen wir uns die Präzisierung, dass die Daten in der Schweiz gespeichert werden sollen.

Zur Liste der Datensammlungen in **Art. 10** möchten wir betonen, dass hier eine gute Kommunikation der neuen Regelungen essentiell ist, damit neue Datensammlungen aus den dezentralen Organen hinzugefügt und aufgehobene Datensammlungen gelöscht werden.

Bezüglich der Zugriffsrechte laut **Art. 12** möchten wir anregen, auch Kriterien oder Mechanismen zum Entzug von Zugriffsrechten festzuschreiben, damit Konsequenzen klar geregelt sind.

In **Art. 21ff.** möchten wir darauf hinweisen, dass die Begriffe “löschen” und “vernichten” konsistent zu verwenden sind.

Generell sollten besonders schützenswerte Daten wie Arztzeugnisse nicht archiviert werden.

Die Personalkommission dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christopher Sauder Engeler
Präsident Personalkommission